

Alles was Recht ist: Jede Nadel zählt

Stephanie Wiege

Wie haftungsträchtig das Zurücklassen einer Nadel im Operationsgebiet ist, zeigt der vom OLG Stuttgart mit Urteil vom 21.12.2018 (Az: 1 U 145/17) entschiedene Fall. Hiernach liegt im Zurücklassen von Fremdkörpern im Operationsgebiet ein schuldhafter Behandlungsfehler, der für die Patientenseite mit Beweiserleichterung im Prozess einhergeht.

Der Sachverhalt

Bei der Klägerin wurde vom später beklagten Arzt laparoskopisch eine Pyelonplastik wegen Nierenbeckenabgangsstenose rechts sowie eine Nierensteinentfernung durchgeführt. Postoperativ hatte die Klägerin zunächst Fieberschübe und im weiteren Verlauf abdominale Schmerzen. Einen Monat später fiel anlässlich eines CTs auf, dass eine 1,9 cm lange, gerade Nadel mit der Stärke 4,0 im Körper zurückgeblieben war. Die Klägerin macht einen Behandlungsfehler geltend, da bei nur vier verwendeten Nadeln ein Blick des Operateurs oder eines anderen Mitglieds des Operationsteams ausreiche, um die Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Entscheidung

Das OLG Stuttgart hat – nach sachverständiger Beratung – eine Haftung des Arztes aus dem Behandlungsvertrag (§ 630a BGB) bejaht. Nach Ansicht des Gerichts ist davon auszugehen, dass das Zurücklassen der 1,9 cm langen Nadel im Bauchraum auf einem schuldhaften Behandlungsfehler beruht. Insoweit kommt der Klägerin eine Beweiserleichterung nach den Grundsätzen des sog. voll beherrschbaren Risikos zu Gute. Voll beherrschbare Risiken sind dadurch gekennzeichnet, dass sie durch den Klinik- oder Praxisbetrieb gesetzt werden und durch dessen ordnungsgemäße Gestaltung ausgeschlossen werden können und müssen. Das unbemerkte Zu-

rücklassen eines Fremdkörpers im Operationsgebiet ist dem voll beherrschbaren Bereich der Klinik zuzuordnen.

Verwirklicht sich ein Risiko, das von der Behandlungsseite voll hätte beherrscht werden können und müssen, so muss sie beweisen, dass sie alle erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen ergriffen hatte, um das Risiko zu vermeiden. Hierzu gehört es auch sämtliche Instrumente nach einer Operation auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Diesen Nachweis konnte der beklagte Arzt nicht führen. Zwar enthält die OP-Pflegedokumentation für den streitgegenständlichen Eingriff den Vermerk „Instrumentenkontrolle: Instrumentenkontrolle vollständig“. Jedoch hat sich dies nach Meinung des Gerichts ersichtlich nicht auf Nadeln bezogen, zumal der Beklagte bei seiner Anhörung angegeben hatte, seit dem Vorfall mit der Klägerin würden die Nadeln gezählt, zuvor sei dies nicht der Fall gewesen. Die gilt umso mehr als angesichts der laparoskopischen Vorgehensweise nur wenige Nadeln erforderlich waren.

Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass das fehlerhafte Zurücklassen der Nadel bei der Klägerin zu einem kausalen Schaden geführt hat. Dieser liegt zum einen darin, dass die Nadel in ihrem Körper (auf dem musculus psoas) verblieben ist, sie mithin

einen Fremdkörper in sich trägt. Zum anderen müssen regelmäßige Lagekontrollen, in einem Abstand von 6 bis 12 Monaten, erfolgen; dies geht mit einer entsprechenden Strahlenbelastung einher. Es urteilte in der Folge ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,00 Euro aus.

Fazit

Risiken, die aus der Sphäre der Behandlerseite herrühren, müssen mit allen erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen, beherrscht werden. Anderenfalls führt die in diesem Zusammenhang zu Gunsten der Patientenseite eingreifende Beweiserleichterung regelmäßig zum Verlust des Prozesses. Um den Nachweis bzw. Gegenbeweis im Prozess auch tatsächlich erbringen zu können ist dabei insbesondere die Dokumentation der getroffenen Vorkehrungen von enormer Bedeutung. ■

Korrespondenzadresse:

Dr. jur. Stephanie Wiege
 Fachanwältin für Medizinrecht
 Fachanwältin für Strafrecht
 Kanzlei Ulsenheimer Friederich
 Maximiliansplatz 12
 80333 München
www.uls-frie.de

Dr. jur.
Stephanie Wiege

